

Oliver Constien*

Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende gem. § 105 Abs. 1 JGG

– Eine kurze Bestandsaufnahme

I. Einführung

Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende ist seit der Einführung der maßgeblichen Regelung des § 105 Abs. 1 JGG im Jahr 1953 immer wieder Gegenstand rechtspolitischer Diskussionen gewesen, meist als Widerhall medialer Berichterstattung über schwere Gewalttaten Heranwachsender und oft geprägt von der Forderung grundsätzlicher Anwendung von Erwachsenenstrafrecht.¹ Doch auch jenseits solcher nahezu pawlowschen politischen Reaktionen sieht sich die Regelung Kritik ausgesetzt. Diese findet ihren Ausgangspunkt regelmäßig in der Auslegung der die Anwendung von Jugendstrafrecht nach der gesetzlichen Regelung begründenden Merkmale, deren Ergebnisse „in höchst unbefriedigender Art“ und in „nach Regionen und Delikten sehr unterschiedlicher Weise“ differierten.²

Ziel der nachfolgenden Darstellung ist es, der/dem praktisch interessierten Leser/in im Rahmen einer kurzen systematischen Bestandsaufnahme – ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Originalität – einen Überblick über die durch Rechtsprechung und Schrifttum herangezogenen Kriterien zu vermitteln und zugleich die damit verbundenen Unwägbarkeiten in der Anwendung des § 105 Abs. 1 JGG aufzuzeigen.

Zu diesem Zweck sei zunächst der Wortlaut des **§ 105 Abs. 1 JGG** in Erinnerung gerufen:

„(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.“

Bereits der Wortlaut offenbart, dass die Regelung strukturell unbestimmt, in hohem Maße tautologisch und daher kaum verlässlich operabel ist.

Hinzu kommt, dass sich im Rahmen der entwicklungspsychologischen Wissenschaften gezeigt hat, dass das Jugendalter als dynamischer und höchst individueller Entwicklungsabschnitt³ „nicht durch Altersgrenzen bestimmt ist“⁴ und daher „ein empirisch abgesichertes Leitbild“ eines normal

entwickelten Heranwachsenden oder eines normalen Jugendlichen nicht erbracht werden kann.⁵

Dies hat im Weiteren zur Folge, dass die nachfolgend dargestellten Kriterien ebenfalls oftmals tautologisch, teilweise ambivalent und überdies gesellschaftlichen Wandlungen unterworfen sind, die in den letzten Jahrzehnten dazu geführt haben, dass sich die Adoleszenz in ihren tragenden Aspekten beträchtlich verlängert hat.⁶

Erschwert wird eine systematische Darstellung schließlich auch dadurch, dass sich der im Grundsatz persönlichkeitsorientierte Anwendungsbereich des § 105 Abs. 1 Nr 1 JGG und der im Grundsatz tatorientierte Anwendungsbereich des § 105 Abs. 1 Nr 2 JGG hinsichtlich ihrer tatsächlichen Voraussetzungen in erheblichem Umfang überschneiden und etwa das Motiv der Tat „in gleicher Weise auf Entwicklungsrückstände und auf eine Jugendverfehlung“ hindeuten kann.⁷

Verbleiben nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten Zweifel, muss der Tatrichter Jugendstrafrecht anwenden.⁸ Die Gefahr, dass ein/e Heranwachsende/r zu Unrecht als Jugendliche/r behandelt wird, ist kriminalpolitisch als weniger bedeutsam anzusehen als „die umgekehrte Gefahr eines Missgriffs durch unzulängliche Berücksichtigung der erzieherischen Bedürfnisse, die sich aus einer vorhandenen, aber nicht hinreichend bekannten Reifeverzögerung ergibt“.⁹

* LL.M (Wirtschaftsstrafrecht); der Verf. ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bremen und gegenwärtig bis Ende 2011 im Rahmen einer Abordnung bei der Generalstaatsanwaltschaft Bremen beschäftigt.

1 Zur Reformdebatte *Pruin* ZJJ 2006, 377.

2 BR-Drucks. 77/08; BT-Drucks. 16, 1027; 15/5909, 1; Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, 72; zur Anwendungspraxis *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2008 (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2008.pdf>).

3 BGHSt 36, 37, 39; BGH StV 2003, 460; *Busch* ZJJ 2006, 384, 386; *Ostendorf*, Das Jugendstrafverfahren, 3. Aufl. 2004, Rn 100; *Ostendorf*, JGG, 8. Aufl. 2009, § 105 Rn 6; *Walter* GA 2007, 503, 507.

4 BGH NStZ-RR 2003, 186; NJW 2002, 73, 75 = JAmt 2002, 83; NStZ 1989, 574.

5 *Eisenberg*, JGG, 14. Aufl. 2010, § 105 Rn 7; *Pruin* ZJJ 2006, 377, 381; *Zieger*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 4. Aufl. 2002, Rn 96.

6 *Ostendorf*, JGG (Fn 3), § 105 Rn 7; *Pruin* DVJJ 2008, 315.

7 BGH NStZ 2001, 102; StV 1991, 424; *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 2.

8 BGH NStZ 2004, 294, 295; 1989, 574; OLG Brandenburg 04.01.2010, 1 Ss 105/09.

9 BGHSt 12, 116, 119.

II. Zu § 105 Abs. 1 Nr 1 JGG

Ob ein Heranwachsender bei der Tat iSd § 105 Abs. 1 Nr 1 JGG noch einem Jugendlichen gleichsteht, ist nach einhelliger Auffassung „im wesentlichen Tatfrage, wobei dem Jugendrichter ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt ist“.¹⁰

Die Anhörung eines Sachverständigen ist idR nicht geboten, sofern kein „Anlass zu Zweifeln über eine normale Reifeentwicklung des betroffenen Heranwachsenden besteht, insbesondere wegen Auffälligkeiten in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung“.¹¹ Der Anhörung eines oder einer Sachverständigen bedarf es etwa dann, wenn sich „die Ergebnisse der Jugendgerichtshilfe und der Jugendstrafvollzugsanstalt widersprechen“¹² oder der Täter an einer „ADHS-Erkrankung“¹³ leidet, „legasthenische Verständnislücken, erzieherisch-psychische Defekte“ oder „Hospitalisierungsschäden“¹⁴ aufweist.

Einem Jugendlichen gleichzustellen, ist nach der Rechtsprechung der noch ungefestigte, in der Entwicklung stehende Heranwachsende, „bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind“,¹⁵ wobei es nicht zuletzt unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich ist, dass das Tatgericht eine „umfassende Würdigung der äußeren Umstände sowie der Beweggründe des Täters vornimmt“¹⁶ und es nicht allein darauf ankommt, ob der Heranwachsende in seiner Entwicklung zurückgeblieben ist oder sich altersgemäß entwickelt hat, sondern darauf, ob es sich bei ihm um einen „noch prägbaren Menschen handelt“,¹⁷ worauf bereits „die bewusste Ablehnung überkommener Werte“¹⁸ häufig hindeutet.

Hat der Täter dagegen bereits „die einen jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung“ erfahren¹⁹ oder steht er zwar einem Jugendlichen gleich, hat „seine Entwicklung jedoch abgeschlossen“,²⁰ ist auf ihn allgemeines Strafrecht anzuwenden. Nicht ausreichend ist es, wenn die Anwendung von allgemeinem Strafrecht allein damit begründet wird, dass erhebliche Entwicklungsdefizite in der Person der/des Angeklagten „in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Jugendgerichtshilfe nicht festzustellen seien“.²¹ Dies gilt umso mehr, als die Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht „nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme“ steht.²² Keinen sachlich-rechtlichen Mangel stellt es dagegen dar, wenn „die Auffassung der Jugendgerichtshilfe zum Reifegrad der/des Angeklagten im Urteil nicht ausdrücklich mitgeteilt“ wird.²³

In dem Bemühen um Konkretisierung greift das Schrifttum weitgehend auf exemplarische Kriterienkataloge zurück, die sich zumeist an im Jahr 1954 von der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie entwickelten Richtlinien (sog. „Marburger Richtlinien“)²⁴ orientieren. Danach sprechen folgende Gesichtspunkte für Reifeverzögerungen bzw Jugendverfehlungen:

- fehlende Lebensplanung,
- Tagträume,
- Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen,
- kein Anschluss an Altersgenossen,
- ungenügende Ausformung der Persönlichkeit,

- mangelnde Einstellung zur Arbeit,
- keine selbstständige Urteilsfindung,
- Leben im Augenblick,
- Vorherrschen der Gefühlswelt,
- starkes Anlehnungsbedürfnis,
- Hang zu abenteuerlichen Handlungen.

In moderner – und zugleich positiv formulierter – Terminologie wird die Prüfung der Reifeentwicklung im Ausgangspunkt anhand folgender Kriterien vorgeschlagen:²⁵

- realistische, langfristige Lebensplanung,
- Fähigkeit zu selbstständigem Urteilen und Entscheiden,
- Fähigkeit zu zeitlich überschauendem Denken,
- Fähigkeit, Gefühlsurteile rational zu unterbauen,
- Eigenständigkeit im Verhältnis zu Eltern,
- Eigenständigkeit gegenüber Gleichaltrigen,
- Eigenständigkeit gegenüber Partnern,
- realistische Alltagsbewältigung,
- gleichaltrige Freunde,
- Bindungsfähigkeit,
- verantwortungsbewusste Einstellung zur Arbeit,
- Integration von Eros und Sexus,
- konsistente, berechenbare Stimmungslage.

Die Rechtsprechung vermeidet zwar jede generalisierende Aufstellung, orientiert sich jedoch inhaltlich weitgehend an ähnlichen Gesichtspunkten, sodass es bei der Einzelfallbeurteilung zu vielfältigen Überschneidungen und Fortentwicklungen einzelner Kriterien kommt.

„Für Jugendliche typisches Verhalten offenbart sich insbesondere in einem Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen“²⁶ sowie an „falsch verstandener Freundschaft“,²⁷ „Leichtsinn“,²⁸ fehlender Beherrschung und Unterdrückung von Gefühlen wie Wut und Zorn in der Tatsituation²⁹ und Widerstand „gegen jede Autorität“ verbunden mit der Suche nach neuen, in der Folge oftmals „bedingungslos anerkannten Vorbildern“.³⁰

10 OLG Koblenz NStZ-RR 2010, 358; OLG Köln NStZ-RR 2011, 288.

11 BGH 29.05.2002, 2 StR 2/02; NStZ-RR 1999, 26; NStZ 1984, 467; OLG Koblenz ZJJ 2010, 332; Eisenberg (Fn 5), § 105 Rn 11.

12 BGH NStZ 1985, 184; Eisenberg (Fn 5), § 105 Rn 11.

13 OLG Koblenz ZJJ 2010, 332.

14 BGH 14.02.1991, 4 StR 37/91.

15 BGH NJW 2002, 73, 75 = JAmt 2002, 83; OLG Köln NStZ-RR 2011, 288.

16 BGH NStZ 1987, 366; OLG Brandenburg 04.01.2010, 1 Ss 105/09; OLG Hamm StV 2005, 71, 72; 2001, 182.

17 BGHSt 36, 37, 40; BGH NStZ 2008, 696.

18 BGH StV 1994, 608.

19 OLG Hamm StV 2005, 71.

20 BGH NStZ 2004, 294; NStZ-RR 2003, 186, 187; NJW 2002, 73, 75 = JAmt 2002, 83; BGHSt 22, 41.

21 OLG Brandenburg 04.01.2010, 1 Ss 105/09.

22 BGH NStZ 2004, 294; NStZ-RR 2003, 186; NJW 2002, 73, 75 = JAmt 2002, 83; BGH NStZ 1989, 574, 575; OLG Brandenburg 04.01.2010, 1 Ss 105/09.

23 BGH NStZ-RR 1999, 26.

24 MSchrKrim 38 (1955), 58 ff.

25 Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren (Fn 3), Rn 101; Zieger (Fn 5), Rn 98; evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen fordert Busch ZJJ 2006, 384.

26 BGH NStZ 2008, 696; 1987, 366; OLG Hamm StV 2005, 71.

27 LG Gera StV 1998, 346.

28 Ostendorf, JGG (Fn 3), § 105 Rn 17.

29 Eisenberg (Fn 5), § 105 Rn 34; Ostendorf, JGG (Fn 3), § 105 Rn 16.

30 Brunner/Dölling, JGG, 10. Aufl. 1996, § 105 Rn 6a.

Bei „nur knapp über der Altersgrenze liegenden Heranwachsenden“³¹ ist eine retardierte Entwicklung nicht von vornherein auszuschließen, die sich etwa in einer „eingeschränkten sprachlichen Ausdrucksfähigkeit“³² oder „schlechten schulischen oder beruflichen Leistungen“³³ manifestieren kann. Umgekehrt reicht ein altersgemäßer intellektueller Entwicklungsstand für die Anwendung des allgemeinen Strafrechts nicht aus. Es muss vielmehr „auch das Wertebewusstsein entsprechend entwickelt sein“³⁴, dessen Ausbildung jedoch regelmäßig hinter der intellektuellen und – erst recht – der körperlichen Entwicklung zurückbleibt.³⁵ ZT wird sogar aus einer körperlichen Frühreife umgekehrt eine Verzögerung der geistig-sittlichen Reifung gefolgert, „was aufgrund einer möglichen Überforderung vonseiten der Umwelt und der damit verbundenen Dissonanz plausibel erscheint“.³⁶

Persönliche Lebensumstände wie eine nicht abgeschlossene schulische oder berufliche Ausbildung, die fehlende berufliche Integration, finanzielle und wohnungsmäßige Abhängigkeit von Eltern oder Dritten, Beginn der Straffälligkeit schon als Kind oder als Jugendliche/r sind ebenso wie „problematische Familienverhältnisse in den entscheidenden Entwicklungsjahren“³⁷ – etwa „massive physische oder psychische Gewaltausübung seitens Elternpersonen oder sonstigen Erwachsenen“³⁸ –, Alkoholismus oder früher bzw. massiver Drogenkonsum Anhaltspunkte für die Bejahung von Reiferückständen.³⁹

Ein Rückschluss auf eine sittliche oder geistige Reifeverzögerung drängt sich ferner auf, wenn der/die Täter/in „früh das Elternhaus verlassen und ein aussteigerähnliches Leben geführt“⁴⁰ hat.

Auch sexuelles Suchtverhalten offenbart oftmals – unabhängig davon, ob es seinen Niederschlag in Exhibitionismus oder einer Vergewaltigung findet – „soziale und speziell psychosexuelle Unreife“.⁴¹

„Bei Heranwachsenden, die in mehr oder wenig totalitär geprägten Institutionen (z. B. Heim oder Jugendstrafvollzugsanstalt) lebten bzw. leben“, wird das Erreichen der Erwachsenenreife oft durch die Einengung des Entscheidungs- und Gestaltungspielraums sowie fehlende finanzielle Dispositionsmöglichkeiten erschwert.⁴²

Das Ausbleiben der mit dem Eintritt in die Arbeitswelt verbundenen sozialen Anerkennung und finanziellen Unabhängigkeit wirkt sich bei Arbeitslosen vielfach reifeverzögernd aus, und zwar umso intensiver, „je mehr es sich zugleich um Angehörige solcher sozio-ökonomischer Schichten handelt, denen Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten tendenziell weniger zur Verfügung stehen und die einschlägiger Motivation am meisten bedürfen“.⁴³

Generell sind bei gesellschaftlichen Randgruppen „eher langsamere Entwicklungsverläufe zu vermuten“.⁴⁴

Bei Zugewanderten und Ausländer/innen können überdies „Kulturkonflikte zwischen familiären Werten und den Anforderungen der deutschen Umwelt“ die Reifeentwicklung verzögern.⁴⁵

Auch die selbstständig betriebene Einreise oder ggf auch eine Eheschließung⁴⁶ sind keine Anzeichen von Reife und können ggf sogar auf das Gegenteil schließen lassen.⁴⁷

Die Eheschließung ist – auch bei Deutschen – nur dann ein Zeichen einer weitgehend abgeschlossenen Entwicklung, wenn die Ehe „in sittlicher Verantwortung“ eingegangen worden ist.⁴⁸ Eine feste persönliche Beziehung kann „ein Zeichen von Erwachsenenselbstständigkeit sein; gleichzeitig kann aber eine frühe Eheschließung auch ein jugendliches Streben dokumentieren, als Erwachsener zu gelten oder eigene Unsicherheiten zu überwinden oder Protest gegen das Elternhaus sein“.⁴⁹

Rechtsextremistische wie linksextremistische Gewalttaten lassen eine nicht abgeschlossene Entwicklung vermuten und entspringen idR „Orientierungs- und Bindungslosigkeit“.⁵⁰

Unzureichend ist die alleinige Orientierung an „bestimmten Kriterien sogenannter verselbstständigter *Lebensführung* wie zum Beispiel eigener Wohnung“, abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung und eigenem Einkommen, die „weitgehend sozialstrukturell bedingt sind und überdies nichts über den Grad der (noch) vorhandenen Entwicklungsfähigkeit besagen müssen“.⁵¹

Der aus wirtschaftlichen Gründen häufig vorkommende Umstand, dass eine Studentin noch bei ihren Eltern wohnt, lässt etwa allein keinen Rückschluss auf eine verzögerte Persönlichkeitsentwicklung zu.⁵²

Auch der Status als Wehrpflichtiger in der bis zum 01.07.2011 geltenden Form⁵³ gibt keinen Anlass, Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, geht er doch auf eine gesetzliche Anordnung zurück und indiziert nicht zwangsläufig eine gesteigerte Verantwortlichkeit.⁵⁴

Schließlich lässt auch die wiederholte Tatbegehung nicht auf eine reife Täterpersönlichkeit schließen. Offenbart sich das Durchsetzungsvermögen eines Heranwachsenden allein in seinen Straftaten, „besagt ein solches aus der Tat entnommenes Kriterium nichts zum Reifegrad“.⁵⁵

-
- 31 BGH 18.08.1992, 4 StR 239/92; krit. zum Alterskriterium *Busch* ZJJ 2006, 384, 386; *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 13.
 32 BGH bei *Böhm* NStZ 1981, 250, 252; *Brunner/Dölling* (Fn 30), § 105 Rn 6d.
 33 *Zieger* (Fn 5), Rn 100.
 34 *Ostendorf*, JGG (Fn 3), § 105 Rn 5.
 35 BGHSt 12, 116, 117.
 36 *Ostendorf*, JGG (Fn 3), § 105 Rn 5; *Zieger* (Fn 5), Rn 100.
 37 BGH StV 1983, 378.
 38 *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 19.
 39 BGH 18.08.1992, 4 StR 239/92; OLG Bremen StV 1993, 536; OLG Düsseldorf StV 1983, 378; *Diemer* ua, JGG, 5. Aufl. 2008, § 105 Rn 20; *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 18; *Zieger* (Fn 5), Rn 100.
 40 BGH StV 1994, 608.
 41 BGH bei *Böhm* NStZ 1981, 250, 252; *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 17.
 42 *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 19a.
 43 *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 21.
 44 *Ostendorf*, JGG (Fn 3), § 105 Rn 12.
 45 OLG Hamm StV 2001, 182; *Zieger* (Fn 5), Rn 100.
 46 BGH NStZ 2002, 219; BGH bei *Böhm* NStZ 1990, 528, 530.
 47 *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 22.
 48 *Brunner/Dölling* (Fn 30), § 105 Rn 7.
 49 *Brunner/Dölling* (Fn 30), § 105 Rn 6a; *Ostendorf*, JGG (Fn 3), § 105 Rn 9.
 50 *Ostendorf*, JGG (Fn 3), § 105 Rn 12.
 51 *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 20.
 52 OLG Hamm StV 2005, 71, *Brunner/Dölling* (Fn 30), § 105 Rn 6a.
 53 Zur Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und der Aussetzung der Wehrpflicht BGBl 2011 I, 1731.
 54 *Eisenberg* (Fn 5), § 105 Rn 19a; *Ostendorf*, JGG (Fn 3), § 105 Rn 13.
 55 BGH StV 1984, 254; 1982, 474, 475; *Ostendorf*, JGG (Fn 3), § 105 Rn 12.

III. Zu § 105 Abs. 1 Nr 2 JGG

Ob eine Straftat als Jugendverfehlung zu beurteilen ist, ist gleichfalls im Wesentlichen Tatfrage, wobei der/dem Jugendrichter/in auch hier ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt ist.

„Erforderlich ist grundsätzlich aber, dass das Tatgericht eine umfassende Würdigung der äußeren Umstände sowie der Beweggründe des Täters vornimmt.“⁵⁶

Auch insoweit überschneiden sich die in Rechtsprechung und Literatur herangezogenen Kriterien weitgehend. In jedem Fall kann die Frage „nicht ohne Würdigung des tatsächlichen (sozialen) Rahmens beurteilt werden, in dem sich die Tat ereignet hat“.⁵⁷

„Jugendverfehlungen sind in erster Linie Taten, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen, jedoch können auch lediglich die Beweggründe der Tat und ihre Veranlassung diese als eine Jugendverfehlung kennzeichnen.“⁵⁸

„Der Begriff der Jugendverfehlung darf nicht auf jugendtümliche Streiche oder Straftaten aus dem Spiel heraus beschränkt werden.“⁵⁹

Als Jugendverfehlung kommt vielmehr grundsätzlich jede Tat – auch schwere Gewaltdelikte⁶⁰ – in Betracht, bei welcher der Einfluss allgemeiner Unreife des Heranwachsenden wesentlich mitgewirkt hat. Um Jugendverfehlungen kann es sich handeln, wenn die zur Tat drängenden Motive noch den Antriebskräften der Entwicklung entspringen. Maßgebend hierfür sind „Tatausführung, Tatumstände und Täterpersönlichkeit“.⁶¹ Ua sind „Leichtsinn, Unüberlegtheit“⁶² oder die Lockung einer plötzlichen Versuchung⁶³ beispielhaft für eine Jugendverfehlung. Für Jugendliche typisches Verhalten zeigt sich auch in einem „Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit, Hemmungsvermögen“⁶⁴ und Beherrschung oder einem jugendtümlichen Verständnis von Ehre.⁶⁵

Dass auch Erwachsene derartige Straftaten begehen, spricht nicht gegen die Einstufung als Jugendverfehlung, denn Delikte, die „schon als solche ausschließlich von Tätern unter einundzwanzig Jahren begangen“ werden, gibt es nicht.⁶⁶

„Als Taten entsprechen der Vorstellungswelt eines in der Entwicklung stehenden jungen Menschen vor allem Diebstahl, Sexualdelikte, Taten aus technischem Interesse und Gewaltakte.“ „Untreue, Hehlerei und Urkundenfälschungen“ sind dagegen nicht regelmäßig jugendtypisch.⁶⁷

Auch Straßenverkehrsvergehen stellen sich oft als Jugendverfehlungen dar, denn gerade heranwachsende Kraftfahrer/innen unterschätzen überwiegend „infolge jugendlichen Leichtsinns und Unbekümmertheit, Geltungsbedürfnisses, Drangs zur Selbstbestätigung und Geschwindigkeitsrauschs die Gefahren des Straßenverkehrs“.⁶⁸ Auch entspringen sie „vielfach impulsivem, unmittelbar aus der Situation vorschließendem Handeln“, das für die Entwicklungsstufe eines jugendlichen kennzeichnend ist.⁶⁹ „Jugendtypische Straßenverkehrsdelikte sind insbesondere Geschwindigkeitsunfälle, meist unter Alkoholeinfluss,“ und Fahren ohne Fahrerlaubnis.⁷⁰

Gruppendelinquenz kann eine Tat als Jugendverfehlung kennzeichnen, denn sie offenbart oftmals erhöhte „Anpassungs- oder gar Gehorsamsbereitschaft bzw. Anerkennungsbedürfnisse“.⁷¹ Dies gilt selbst dann, wenn der Täter die Tat als „Organisator“ maßgeblich mitbeeinflusst hat.⁷²

Auch bei planmäßigem, überlegtem und zweckgerichtetem Vorgehen eines Heranwachsenden – etwa gewerbsmäßigem Diebstahl – kann es sich um eine Jugendverfehlung handeln, „wenn die Beweggründe der Tat und ihre Veranlassung den Antriebskräften der noch jugendtümlichen Entwicklung des Angeklagten geschuldet sind“.⁷³

Das Sammeln von Zeitungsausschnitten über die eigene Tat ist schließlich ein Hinweis auf eine Jugendverfehlung.⁷⁴

IV. Fazit

Die teilweise bemängelte, nach Regionen und Delikten unterschiedliche Anwendung des § 105 Abs. 1 JGG gründet sich maßgeblich auf die Struktur der Regelung selbst.

Die Praxis hat sich mit dieser indes weitgehend arrangiert, eröffnet doch gerade – und genau genommen erst – ihre Unbestimmtheit die einzelfallbezogene Berücksichtigung der vielfältigen individuellen Entwicklungsstände Heranwachsender, deren Notwendigkeit mittlerweile zum Bereich anerkannter entwicklungspsychologischer Erkenntnisse gehören dürfte.⁷⁵

Über Einzelfälle hinausgehende öffentliche Klagen aus dem Bereich der Justiz sind insoweit selten zu hören, zumal sich das Jugendstrafrecht gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht keineswegs per se als milder darstellt⁷⁶ und oftmals eine gezieltere spezialpräventive Einwirkung ermöglicht, als sie das Korsett des Sanktionensystems des Strafgesetzbuchs zuließe.

Eine gleichförmige Anwendung ließe sich nur durch eine Gesetzesänderung erreichen, wobei jede grundsätzliche Anordnung der Anwendung des einen oder des anderen Rechts in ihrer Absolutheit Gefahr liefe, dem Einzelfall nicht gerecht zu werden.

56 BGH NSStZ 1987, 366; OLG Brandenburg 04.01.2010, 1 Ss 105/09.

57 BGH NSStZ 2001, 102; Busch ZJJ 2006, 384, 385.

58 BGH NSStZ 1987, 366; NJW 1954, 1775.

59 Zieger (Fn 5), Rn 95.

60 BGH NSStZ 2008, 696.

61 AG Saalfeld StV 2007, 15.

62 BGHSt 8, 90; BGH NSStZ-RR 1999, 26; BGH NSStZ 1987, 366; 1986, 549, 550.

63 OLG Brandenburg 04.01.2010, 1 Ss 105/09.

64 BayObLG StV 1981, 527.

65 Brunner/Dölling (Fn 30), § 105 Rn 14a.

66 BGH NSStZ 2001, 102; AG Saalfeld StV 2007, 15; Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren (Fn 3), Rn 99; Zieger (Fn 5), Rn 95.

67 Brunner/Dölling (Fn 30), § 105 Rn 9.

68 LG Gera StV 1999, 661, 662.

69 OLG Brandenburg 04.01.2010, 1 Ss 105/09.

70 AG Saalfeld 11.08.1994, Ds 651 Js 72203/93.

71 BGH NSStZ 2001, 102; OLG Zweibrücken bei Böhm NSStZ 1991, 524.

72 Eisenberg (Fn 5), § 105 Rn 19b; Hoffmann StV 1991, 196, 198.

73 BGH StV 1983, 347; OLG Hamm StV 2005, 71; LG Gera StV 1998, 346.

74 Diemer ua, (Fn 39), § 105 Rn 20.

75 Dazu Pruin ZJJ 2006, 377, 379; zur Kritik am Tatzeitbezug Walter GA 2007, 503, 507.

76 Vgl etwa § 18 Abs. 1 S. 1 JGG, der eine Mindestdauer der Jugendstrafe von sechs Monaten vorschreibt.

Tabellarische Übersicht zu § 105 Abs. 1 Nr 1 JGG

pro Reifeverzögerung	contra Reifeverzögerung
Auffälligkeiten in der sittlichen und geistigen Entwicklung	
ADHS-Erkrankung	
legasthenische Verständnislücken	
eingeschränkte sprachliche Ausdrucksfähigkeit	
schlechte schulische oder berufliche Leistungen	
nicht abgeschlossene schulische oder berufliche Ausbildung	abgeschlossene schulische oder berufliche Ausbildung
fehlende berufliche Integration/Arbeitslosigkeit	
körperliche Frühreife	
erzieherisch-psychische Defekte	
fehlende Lebensplanung	realistische, langfristige Lebensplanung
Tagträume	
Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen	
kein Anschluss an Altersgenossen	gleichaltrige Freunde
ungenügende Ausformung der Persönlichkeit	
mangelnde Einstellung zur Arbeit	verantwortungsbewusste Einstellung zur Arbeit
keine selbstständige Urteilsfindung	Fähigkeit zu selbstständigem Urteilen und Entscheiden
Leben im Augenblick	Fähigkeit zu zeitlich überschauendem Denken
Vorherrschen der Gefühlswelt	Fähigkeit, Gefühlsurteile rational zu unterbauen
starkes Anlehnungsbedürfnis	Eigenständigkeit im Verhältnis zu Eltern, Gleichaltrigen und Partnern
Hang zu abenteuerlichen Handlungen	
Mangel an Ausgeglichenheit; fehlende Beherrschung und Unterdrückung von Wut und Zorn	konsistente, berechenbare Stimmungslage
Mangel an Besonnenheit	
falsch verstandene Freundschaft	
Widerstand gegen jede Autorität	
Suche nach neuen, meist bedingungslos anerkannten Vorbildern	
Mangel an Hemmungsvermögen	
finanzielle Abhängigkeit von Dritten	
wohnungsmäßige Abhängigkeit von Dritten	„eigene“ Wohnung
Beginn der Straffälligkeit schon als Kind oder Jugendlicher	
problematische Familienverhältnisse in den entscheidenden Entwicklungsjahren	
Alkoholismus	
früher bzw massiver Drogenkonsum	
frühes Verlassen des Elternhauses	
aussteigerähnlicher Lebensstil	
sexuelles Suchtverhalten	Integration von Eros und Sexus
Leben in mehr oder weniger totalen Institutionen/ Hospitalisierungsschäden	
Randgruppenzugehörigkeit	
Rechts- oder linksextremistische Gewalttaten	
	Bindungsfähigkeit
frühe Eheschließung	Eheschließung in sittlicher Verantwortung
Kulturkonflikte zwischen familiären Werten und den Anforderungen der deutschen Umwelt	

Tabellarische Übersicht zu § 105 Abs. 1 Nr 2 JGG

pro Jugendverfehlung	contra Jugendverfehlung
	Untreuedelikte
	Hehlereidelikte
	Urkundenfälschungen
Unüberlegtheit bzw Impulsivität	
Leichtsinn	
Lockung einer plötzlichen Versuchung	
Mangel an Ausgeglichenheit	
Mangel an Besonnenheit	
Mangel an Hemmungsvermögen bzw Beherrschung	
Geltungsbedürfnis	
Drang zur Selbstbestätigung	
Gruppendingenquenz bzw erhöhte Anpassungs- bzw Gehorsamsbereitschaft	
Straßenverkehrsdelikte	
Diebstahlstaten	
Sexualdelikte	
Delikte aus technischem Interesse	
Gewaltakte	
Sammeln von Zeitungsausschnitten über die eigene Tat	